

Satzung**zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster vom 25.03.2008**

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 08.12.2010 aufgrund der §§ 7, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV. NW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) und § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) sowie Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz v. 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), in Kraft getreten am 17. Oktober 2007, diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster vom 25.03.2008 wird wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende städtische Friedhöfe einschließlich der dazu gehörenden Nebeneinrichtungen:

- a. Waldfriedhof Lauheide
Lauheide, Telgte
- b. Friedhof Wolbeck
Eschsstraße
- c. Friedhof Angelmodde,
Homannstraße und Am Hohen Ufer
- d. Friedhof Hohe Ward,
Am Waldfriedhof, Hiltrup
- e. Friedhof Albachten,
Osthofstraße
- f. Friedhof Nienberge,
Am Braaken

~~sowie für die städtische Aufbahnhalle am Friedhof der Kirchengemeinde St. Sebastian, Amelsbüren, Davertstraße~~ (wird gestrichen)

§ 6 Gewerbetreibende

(Ergänzung um Ziffer 10.)

10.

Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung stellt eine Bescheinigung über eine vorübergehende Tätigkeit als Gewerbetreibender aus. Diese Bescheinigung ist bei Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 – 4, Abs. 5 Satz 4 und Abs. 9 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.

§ 13 Allgemeines Abs. 6:

(wird gestrichen und in § 29 Abs. 1 zusätzlich aufgenommen)

~~**Grabbeete dürfen für alle Grabstättenarten nur 0,05 m erhöht auf der Grabstätte angelegt werden.**~~

§ 22 Baumurnengrabstätten

Baumurnengrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten **für vier Urnen**, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

Urnen können auf dem Waldfriedhof Lauheide naturbezogen im Wurzelwerk eines vorhandenen Baumes beigesetzt werden. Der Baum kann auf besonders ausgewiesenen Flächen frei gewählt werden. Er wird gekennzeichnet und im Baumkataster der Friedhofsverwaltung verzeichnet. Für das Nutzungsrecht an dem Baum, das bereits zu Lebzeiten vergeben werden kann, gelten die Bestimmungen des § 17 (Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten) entsprechend.

Die Grabpflege übernimmt beim Baumurnengrab die Natur. Blumenvasen, Grabschmuck und Anpflanzungen sind verboten. **Grabmale werden nicht genehmigt. Erlaubt ist das Anbringen einer postkartengroßen Namenstafel, die am Baumfuß in die Erde gesteckt wird.**

§ 27 Gräber für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft wird durch das Gräbergesetz vom **09.08.2005 – BGBl. I. S. 2426** – in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 29 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Jede Grabstätte einschließlich des Grabmals ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung sollten Bildhauer und Steinmetze auf Grabmale aus ausbeuterischer Kinderarbeit verzichten.

Grabbeete dürfen für alle Grabstättenarten nur 0,05 m erhöht auf der Grabstätte angelegt werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(nachrichtlich: die unterstrichenen und fett unterlegten sowie die durchgestrichenen Textstellen wurden verändert)